

Dunkelheit schlecht orientieren konnten. Personen mit einem solchen Defekt dürfen bis zu ihrer Ausheilung nicht für die Arbeit auf Schiffen zugelassen werden. Infolge der nicht rechtzeitig angeordneten oder vom Arzt nicht sorgfältig genug durchgeführten medizinischen Untersuchung befanden sich solche Personen jedoch unter der Schiffsmannschaft. Das betrifft auch Gehördefekte, da in einigen Produktionszweigen ein überhörs akustisches Signal zu einem Unfall führen kann. Manchmal können auch psychische Erkrankungen einen Unfall zur Folge haben.

Besondere Aufmerksamkeit verlangen bei der Untersuchung diejenigen, Unfälle, bei denen die für die Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften verantwortliche Person behauptet, der Unfall sei das Ergebnis der Unvorsichtigkeit des Geschädigten selbst. Stellt sich im Prozeß der Untersuchung heraus, daß der Geschädigte tatsächlich die geltenden Vorschriften verletzt, so muß in den Plan die Prüfung zweier Versionen aufgenommen werden, und zwar a) der Geschädigte war mit allem, was für den Arbeitsschutz notwendig ist, versehen und in entsprechender Weise instruiert, er hat aber gegen die Vorschriften und Instruktionen verstoßen (unter diesen Bedingungen wird der für die Gewährleistung des Arbeitsschutzes verantwortliche Leiter für den Unfall nicht zur Verantwortung gezogen); b) der Geschädigte war nicht mit allen notwendigen Arbeitsschutzvorrichtungen versorgt, oder er war nicht unterrichtet worden oder nicht in der Lage, sich der Schutzvorrichtungen zu bedienen.

Zur Prüfung dieser Versionen muß in den Untersuchungsplan fast immer die Besichtigung der Dokumente aufgenommen werden, durch die die Ausgabe der individuellen Schutzvorrichtungen geregelt wird; ferner die Vernehmung des Geschädigten (wenn das möglich ist) und der Personen desselben Beschäftigungszweiges, die mit ihm zusammengearbeitet haben, um festzustellen, welche Anweisungen sie vom Arbeitsleiter erhielten; die Besichtigung der Arbeitsstelle, um festzustellen, ob dort die entsprechenden Schutzvorrichtungen vorhanden sind und ob an sichtbaren Stellen Warntafeln hängen; die Besichtigung der Unterlagen, durch die die Produktionsunterweisung der Arbeiter in dem betreffenden Betrieb geregelt ist, zwecks Feststellung, ob der Geschädigte über die gefahrlosen Arbeitsverfahren unterrichtet wurde; die Vernehmung des unmittelbaren Leiters der Arbeiten, des Ingenieurs für technische Sicherheit, des Betriebsabteilungsleiters, des Obermechanikers und des Oberingenieurs. In manchen Fällen wird man im Untersuchungsplan auch die Vernehmung des Lagerverwalters der Betriebsabteilung (zu Fragen der Ausgabe der persönlichen Schutzvorrichtungen an die Arbeiter) und der Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung vorsehen, die für Fragen des Arbeitsschutzes zuständig sind.